

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

zum B-Plan „Westlicher Ortsrand“

in Muggensturm



März 2014

Auftraggeber:

WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

Dr. Volker Späth & Jochen Lehmann
Sandbachstraße 2
77815 Bühl
Tel.: +49 (0)7223 9486-13
e-mail: jochen.lehmann@ilnbuehl.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG.....	3
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	5
2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.2. Europäische Vogelarten	9
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	11
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	14
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2. Europäische Vogelarten	14
5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE.....	15
6. ZUSAMMENFASSUNG	15
7. LITERATUR.....	16

Anhang

Bildanhang

Karte der potenziellen Eidechsenlebensräume

1. AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der geplanten Bebauung der westlich von Muggensturm gelegenen Flächen mit Streuobst, Wiesen, Ackerflächen und Gehölzen ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können. Die vorliegende Ersteinschätzung bezieht sich auf die Flächen des westlichen Ortsrandes von Muggensturm. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 18 ha und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes und der angrenzenden Bereiche zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
 - Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern
 - Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.
-



Lage des Untersuchungsgebietes (UG rot umrandet)

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüchen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 16. März 2015 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Wiesen, Randlinien und Holzstapel wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet. Weiterhin wurden alle im Gebiet angetroffenen Vogelarten erfasst.

Das Untersuchungsgebiet besteht vorwiegend aus Streuobstwiesen mit alten Bäumen. Zum Teil weisen diese Obstbäume ein Pflegedefizit auf und es gibt zahlreiche Bäume mit Höhlen (ausgefaltete Asthöhlen, Spechthöhlen), die für Fledermäuse als Quartier bzw. für Vögel als Brutplatz geeignet sind. Zudem sind einige Parzellen durch natürliche Sukzession mit Brombeergebüschen und Gehölzen zugewachsen. Insbesondere die Randbereiche solcher Strukturen sowie die zahlreichen im Gebiet vorzufindenden Holzstapel oder Reisighaufen bieten geeignete Lebensbedingungen für Reptilien wie die Zauneidechse. Auch die Mauereidechse könnte entlang der Bahnlinie vorkommen.

Eine Dokumentation vorgefundener Habitatstrukturen findet sich im Bildanhang.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten denkbar. Die Gehölzstrukturen und Wiesenflächen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat oder auch als Leitstruktur für den Wechsel zwischen Jagdgebiet und Quartier genutzt. Auch Fledermausquartiere im Gebiet selbst sind in den Höhlen und Spalten in den vorhandenen Bäumen denkbar.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?	
Coleoptera	Käfer		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer		
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer		
Lepidoptera	Schmetterlinge		
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar.
Odonata	Libellen		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		
Mollusca	Weichtiere		
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2. Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 16. März 2015 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fasan, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Türkentaube, Turmfalke und Wacholderdrossel. Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter wie Star und Kohlmeise potentiell als Nistplatz in Frage kommen, konnten vielfach in den älteren Obstbäumen festgestellt werden.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Vorhabensgebiet möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt.

Tab. 2: Artenliste Vögel

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Ba-Wü	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Buntspecht	<i>Picoides major</i>				§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V			§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	V	V		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V		Anhang I	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Anhang I	§
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>			Art. 4 Abs. 2	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Ba-Wü	Deutschland		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			Anhang I	§§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				§§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		V	Art. 4 Abs. 2	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2		§§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V			§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2007) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

Kategorien 1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kullisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt
§§ streng geschützt

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

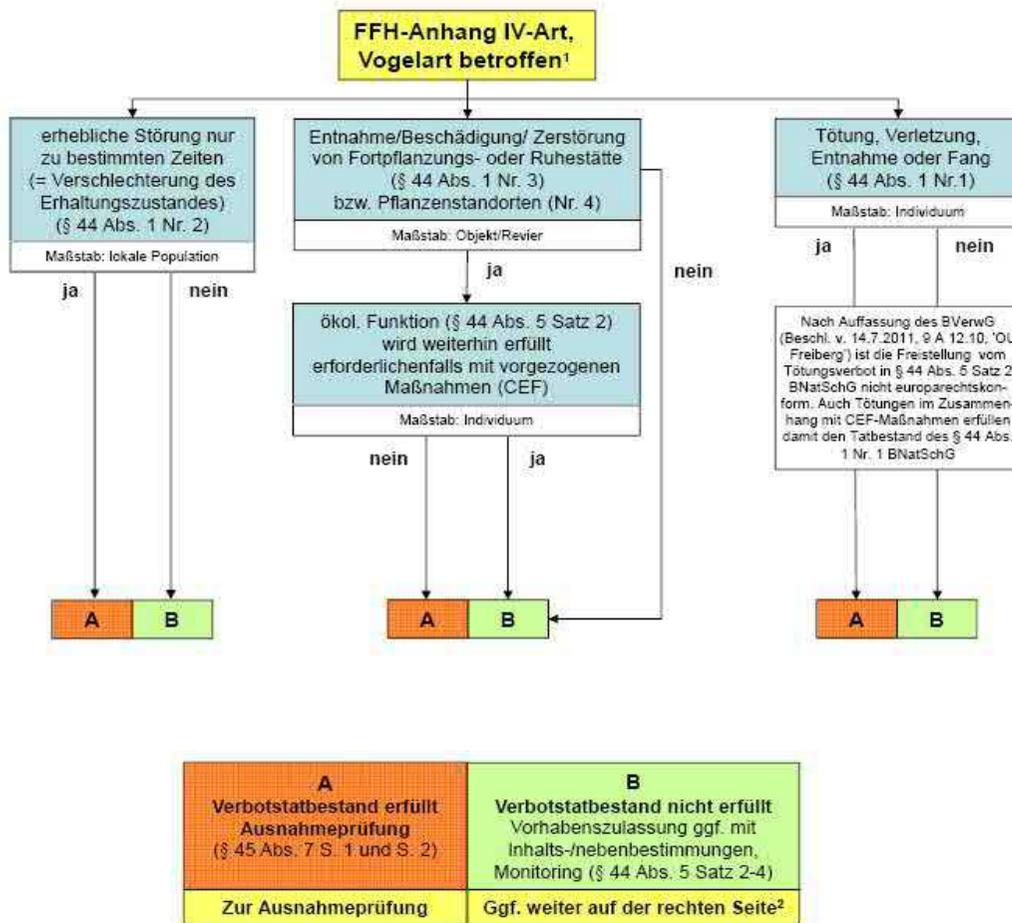
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

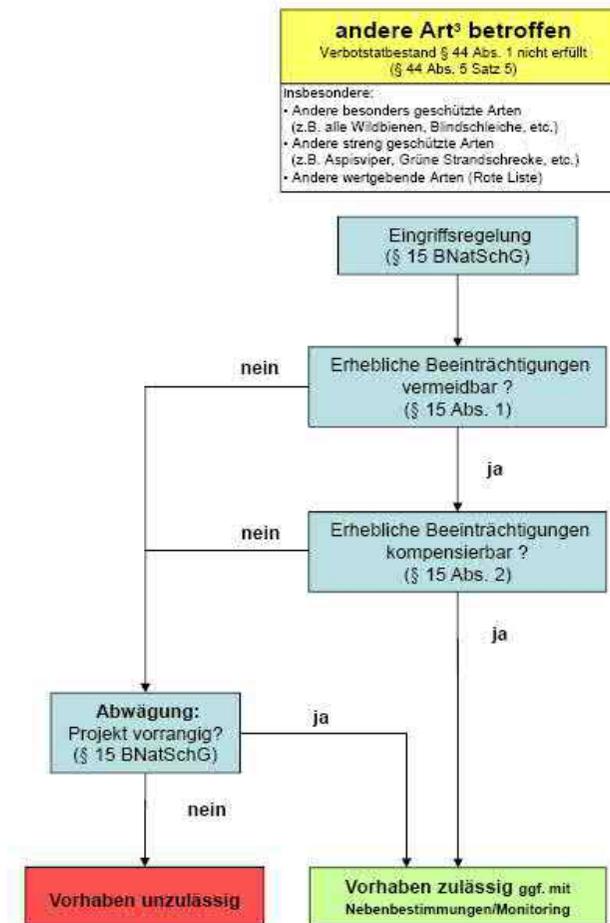
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.<



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abb. 1: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2012)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet gut geeignete Nahrungshabitate besitzen. Auch Quartiere sind in den zahlreichen Höhlenbäumen nicht auszuschließen. Bei einer Rodung der Bäume kann daher das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls möglich, da die Gehölzstrukturen und die Wiesenflächen wichtige Nahrungshabitate darstellen können.

Für die potentiell im Vorhabensbereich vorkommenden Zauneidechse und Mauereidechse sowie den Großen Feuerfalter ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben denkbar. Für die Zauneidechse sind mindestens 7,5 ha der Fläche als potentielles Habitat einzuschätzen. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Art während der Bauzeit sicherlich vorhanden.

4.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume innerhalb der Brutzeit (März bis September) nicht ausgeschlossen werden.

Da bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch bis zu 22 planungsrelevante Arten betroffen sein können, sind vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, nicht auszuschließen.

Daher kann auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet sein. Insofern würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Gemäß fachgutachterlicher Ersteinschätzung ist die Erfassung der potenziellen Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Arten/Artengruppen notwendig, um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulieren zu können:

Um die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Quartier- und Nahrungsraum für Fledermäuse einschätzen und das Auslösen von Verbotstatbeständen abschätzen zu können, sind detaillierte Untersuchungen zu den Fledermäusen durchzuführen.

Das potentielle Vorkommen der Reptilienarten Zauneidechse und Mauereidechse ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Frühjahr/Frühsummer überprüft werden.

Ebenfalls überprüft werden sollte das potentielle Vorkommen des Großen Feuerfalters.

Weiterhin sind während der Brutperiode (März bis Mitte Juli) vor allem die möglichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer semi-quantitativen Revierkartierung zu erfassen.

Gegebenenfalls müssen die o.a. Arten weitergehende Maßnahmen zur Minderung (Erhaltung der Habitate als öffentliche Grünfläche innerhalb des B-Plans) bzw. zum vorgezogenen Ausgleich (Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) getroffen werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft. Eine Begehung am 16. März 2015 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechse, Mauereidechse und des Großen Feuerfalters im Bereich des Plangebiets.

Bei den Vogelarten sind Vorkommen von bis zu 22 planungsrelevanten Arten zu erwarten. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester in den Gehölzen anlegen.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sehr wahrscheinlich sind, sollten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt im Frühling und Fröhsummer entsprechende Geländeerhebungen zur Erfassung der o.a. Arten bzw. Artengruppen durchgeführt werden.

7. LITERATUR

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

Bildanhang



Südexponierte Saumstrukturen entlang von Brombeergebüschen und Holzstapel bieten der Zaun-
deckse geeignete Lebensräume



Natürlich ausgefaulte Asthöhle als potenzielles Quartier für Fledermäuse



Spechthöhle (vermutlich Grünspecht) an einem Obstbaum



Mosaikartige Strukturen mit Streuobst, Gehölzriegel, Wiesen und Ackerflächen bieten vielen gefährdeten Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, Neuntöter und Steinkauz geeignete Lebensräume



Gemeinde Muggensturm
"Westlicher Orstrand"
pot. Eidechsenlebensräume in grün
(ca. 7,2 ha)

